Positionen zur Zukunft des Grazer Altstadt- und Ortsbildschutzes

Gemeinsame Position der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten, der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz und der Fakultät für Architektur der Technischen Universität Graz.

Wichtiges im Überblick

Im Zuge der Überlegungen zu einem neuen Ortsbildschutzgesetz stehen der **Erhalt und die künftige Ausgestaltung der Altstadt-Sachverständigenkommission (ASVK)** zur Diskussion. Die ASVK soll als interdisziplinäres Sachverständigengremium und wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung für die Grazer Schutzzonen und das UNESCO-Welterbe erhalten bleiben. Gleichzeitig bietet eine Neuregelung die Chance, ihre Strukturen und Verfahren zeitgemäß weiterzuentwickeln.

Die wesentlichen Positionen

ASVK als interdisziplinäres Sachverständigengremium erhalten. Die ASVK ist seit Jahrzehnten eine tragende Säule des Grazer Altstadtschutzes und Bestandteil des dokumentierten Grazer Welterbe-Managements. Interdisziplinarität, Mehr-Augen-Prinzip, institutionelles Wissen und eine kontinuierliche Beurteilungspraxis sind ihre wesentlichen Qualitätsmerkmale.

Weiterentwicklung ermöglichen. Erhalt bedeutet nicht, sämtliche Abläufe unverändert fortzuführen. Es kann geprüft werden, bei welchen Vorhaben eine Befassung durch die Kommission erforderlich ist und wo einfachere oder abgestufte Verfahren fachlich vertretbar sind. Klare Kriterien, frühzeitige Beratung und digitale Prozesse können Verfahren zusätzlich beschleunigen.

Einzelgutachten als Ergänzung, nicht als Ersatz der Kommissionsstruktur
Einzelgutachten können bei klar abgegrenzten Fragestellungen sinnvoll sein. Sie ersetzen jedoch nicht automatisch die interdisziplinäre Gesamtbetrachtung, das Mehr-Augen-Prinzip, institutionelles Wissen und die kontinuierliche Beurteilungspraxis einer Kommission.

Planungs- und Investitionssicherheit gewährleisten. Voranfragen und frühzeitige fachliche Abstimmungen ermöglichen es, Konflikte zu erkennen, bevor erhebliche Planungs- und Investitionskosten entstehen. Die ASVK verbindet damit den Schutz des historischen Erbes mit qualitätsvollem und planbarem Bauen.

Fachliche und wirtschaftliche Auswirkungen gesamthaft beurteilen. Eine grundlegende Veränderung des Systems sollte auf einer nachvollziehbaren fachlichen und wirtschaftlichen Analyse beruhen. Bei alternativen Modellen sind neben der fachlichen Gleichwertigkeit auch die tatsächlichen Vollkosten einschließlich zusätzlicher Gutachten, Koordination, Verwaltungsaufwand und möglicher Folgekosten zu berücksichtigen.

Angemessene Rahmenbedingungen sicherstellen. Die Tätigkeit der ASVK ist qualifizierte Sachverständigentätigkeit. Angemessene Rahmenbedingungen und eine entsprechende gesetzliche Absicherung sind Voraussetzung dafür, auch künftig hochqualifizierte Sachverständige für diese Aufgabe zu gewinnen.

Ziel

Die ASVK soll erhalten und zugleich weiterentwickelt werden. Ein neues Ortsbildschutzgesetz sollte eine moderne, effiziente und fachlich starke Kommissionsstruktur sichern, die Welterbe- und Ortsbildschutz, baukulturelle Qualität, wirtschaftliche Entwicklung sowie planbares und rechtssicheres Bauen miteinander verbindet.

Ausgangspunkt

Graz trägt für seine historische Altstadt und sein UNESCO-Welterbe eine besondere Verantwortung. Gleichzeitig sind die Schutzzonen lebendige Teile der Stadt, in denen gewohnt, gearbeitet, investiert, saniert, umgebaut und neu gebaut wird. Den Schutz des historischen Erbes mit einer qualitätsvollen baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung zu verbinden, ist eine zentrale Aufgabe der Grazer Altstadterhaltung. Die historische Altstadt ist zugleich Ausdruck einer über Generationen gewachsenen Bau- und Alltagskultur und damit auch Teil des volkskulturellen Erbes der Steiermark.

Das Grazer Altstadterhaltungsgesetz geht auf die Bürgerinitiative „Rettet die Grazer Altstadt" zurück, die Anfang der 1970er Jahre in kurzer Zeit über 100.000 Unterschriften zum Erhalt der Grazer Altstadt sammelte. Aus diesem Anlass wurde 1974 das erste Grazer Altstadterhaltungsgesetz durch die Steiermärkische Landesregierung erlassen. Seit damals ist die ASVK eine wesentliche Säule dieses Schutzsystems.

Aktueller Anlass für das vorliegende Papier sind die Diskussionen über die künftige Ausgestaltung des Altstadt- und Ortsbildschutzes. Im Zusammenhang mit der Reduktion der Vergütung der ASVK-Mitglieder fanden Gespräche mit dem für Volkskultur zuständigen politischen Büro des Landes Steiermark statt. Dabei wurden auch Modelle mit Einzelbegutachtungen anstelle der bestehenden Kommissionsstruktur in den Raum gestellt. Auch medial wurde das Thema aufgegriffen und wird in Folge öffentlich diskutiert.

Die Vergütungsfrage ist damit der Anlassfall; die dahinterliegende Frage reicht wesentlich weiter:

Wie sollen die ASVK und das Qualitätssicherungssystem für die Grazer Schutzzonen künftig ausgestaltet sein, damit Schutz, Qualität, Planungssicherheit und effiziente Verfahren dauerhaft gewährleistet werden?

Ein neues Ortsbildschutzgesetz bietet die Chance, Verfahren qualitätsvoll und effizient zu gestalten. Dabei kann und soll auch ein seit Jahrzehnten etabliertes System weiterentwickelt werden. Es kann geprüft werden, bei welchen Vorhaben und Fragestellungen eine Befassung durch die Kommission erforderlich ist und wo einfachere oder abgestufte Verfahrenswege sinnvoll und fachlich vertretbar sind. Eine solche Weiterentwicklung sollte auf einer nachvollziehbaren Analyse des bestehenden Systems aufbauen und dessen wesentliche Qualitätsmerkmale sichern.

Die Unterzeichnenden sowie Mitglieder der ASVK stehen bereit, ihre fachliche Expertise und langjährige Erfahrung in die Weiterentwicklung des Systems einzubringen.

Die folgenden Seiten untersuchen dazu die Bedeutung der bestehenden Struktur, ihre Einbindung in das Welterbe-Management, ihre fachlichen und wirtschaftlichen Funktionen sowie die Anforderungen an ihre künftige Ausgestaltung.

1. UNESCO-Welterbe: Graz trägt internationale Verantwortung

Graz ist innerhalb der Steiermark ein Sonderfall, das historische Zentrum von Graz wurde 1999 als UNESCO-Welterbe eingetragen, 2010 wurde die Welterbestätte um Schloss Eggenberg erweitert.

UNESCO – City of Graz – Historic Centre and Schloss Eggenberg

Die UNESCO schreibt Graz nicht vor, dass die fachliche Beurteilung von Bauvorhaben zwingend durch die ASVK oder generell durch eine Kommission erfolgen muss. **Aus den UNESCO-Unterlagen ergibt sich jedoch deutlich, dass wirksame, institutionell abgesicherte, koordinierte und fachlich fundierte Entscheidungs- und Managementstrukturen für den Schutz einer Welterbestätte von wesentlicher Bedeutung sind.**

Die UNESCO nennt bei der Beurteilung von Managementsystemen ausdrücklich **„Advisory or decision-making bodies"** sowie **„Steering committees or coordination bodies formally established to guide decision-making"** als mögliche Governance-Instrumente. Die UNESCO schreibt damit keine bestimmte Kommissionsform vor, erkennt institutionalisierte Beratungs-, Entscheidungs- und Koordinationsgremien aber ausdrücklich als Instrumente eines funktionierenden Welterbe-Managements an.

UNESCO – Periodic Reporting: Management System and Governance Instruments

Für Graz ist das von besonderer Bedeutung, weil die Qualität der Planungs-, Management- und Kontrollstrukturen bereits mehrfach Gegenstand konkreter Entscheidungen des UNESCO-Welterbekomitees war.

2006 äußerte das Welterbekomitee Sorge über mögliche Auswirkungen großer Bauvorhaben in Kern- und Pufferzone auf den außergewöhnlichen universellen Wert – den Outstanding Universal Value – der Welterbestätte.

UNESCO-Entscheidung zu Graz 2006

Im selben Jahr wurde die Erweiterung um Schloss Eggenberg zunächst **zurückgestellt**. Das Welterbekomitee verlangte ausdrücklich eine Verbesserung des **Managementsystems und der relevanten Planungsinstrumente für die gesamte Welterbestätte**.

UNESCO – Entscheidung 30 COM 8B.51 zum Managementsystem Graz 2006

2009 wurde die Erweiterung um Schloss Eggenberg erneut zurückverwiesen. Das Welterbekomitee Österreich wurde damals ausdrücklich aufgefordert, **die Autorität der Grazer Welterbe-Koordinationsstelle zu stärken und deren Kompetenzbereich zu erweitern.**

2010 wurde die Erweiterung des Welterbes um Schloss Eggenberg schließlich genehmigt.

UNESCO – Entscheidung 34 COM 8B.37 zur Erweiterung 2010

Auch heute hält die UNESCO für Graz fest, dass der Managementplan die Planungs-, Schutz- und Erhaltungsentscheidungen für Welterbe und Pufferzone zusammenführt und die Welterbe-Koordinationsstelle über gestärkte, wirksame übergreifende Kompetenzen verfügt. Angesichts des Entwicklungsdrucks verlangt die UNESCO besondere Sorgfalt, um den **Outstanding Universal Value** dauerhaft zu erhalten.

UNESCO – Protection and Management Requirements für Graz

Die Entwicklung des Grazer Welterbes zeigt damit: UNESCO und ICOMOS haben bei Graz wiederholt eine Stärkung der Management-, Planungs- und Koordinationsstrukturen eingefordert. Eine Veränderung eines bestehenden Elements dieses Schutzsystems sollte daher nur erfolgen, wenn dessen Wirksamkeit zumindest gleichwertig erhalten bleibt.

2. Die ASVK ist Teil des Grazer Welterbe-Schutzsystems

Die ASVK ist in diesem System ausdrücklich verankert. Der **UNESCO-Welterbe-Managementplan Graz 2013** führt sie als **„Amtsachverständigengremium (Kollegialorgan)"** zur Prüfung des Einfügungsgebotes in den Schutzzonen – unabhängig von der Größe der Projekte. Für Bauvorhaben in den GAEG-Schutzzonen ist die Einholung von Gutachten der ASVK ausdrücklich Bestandteil des dargestellten Verfahrens.

UNESCO Weltkulturerbe Graz – Managementplan 2013, insbesondere S. 105–107

Auch die **UNESCO-Nominierungsunterlagen zur Erweiterung um Schloss Eggenberg** dokumentieren die Sachverständigenkommission ausdrücklich als Bestandteil des Grazer Schutzsystems. Sie beschreiben die Kommission als gesetzlich vorgesehenes fachliches Beratungsgremium und verknüpfen ihre Gutachten mit der Kontrollfunktion des weisungsfreien Altstadtanwalts.

UNESCO – Nominierungsunterlagen Graz und Schloss Eggenberg, Dossier 931bis

Das **4.0 Stadtentwicklungskonzept der Stadt Graz (STEK)** stellt ASVK, Altstadtanwalt und Welterbe-Koordinationsstelle ebenfalls als zusammenwirkende Instrumente zum Schutz des Welterbes dar. Die Stadt hält fest, dass diese Instrumente dazu beigetragen haben, **„dass die Zahl umstrittener und kritischer Bauvorhaben im Welterbe zuletzt stark gesenkt werden konnte"**, und setzt auf die **Bündelung dieser Instrumente**.

Stadt Graz – 4.0 STEK, Erläuterungsbericht, relevante Passage auf Seite 103

Die ASVK ist damit ein ausdrücklich dokumentierter Bestandteil des Grazer Schutz-, Management- und Qualitätssicherungssystems für Altstadt und Welterbe. Ihre grundlegende Veränderung betrifft daher nicht nur die Organisation der Begutachtung, sondern ein Element des bestehenden Welterbe-Managements.

3. Schutz historischer Stadtbilder braucht interdisziplinäre und kontinuierliche Qualitätssicherung

Die internationalen Leitlinien von UNESCO, ICOMOS, ICCROM und IUCN verlangen, Auswirkungen von Vorhaben auf Welterbestätten frühzeitig und fachlich fundiert zu beurteilen. Dabei sind ausdrücklich auch **kumulative Auswirkungen** zu berücksichtigen.

UNESCO/ICOMOS – Guidance and Toolkit for Impact Assessments in a World Heritage Context

Gerade für eine historische Stadt ist das entscheidend: Nicht nur ein einzelnes Großprojekt kann das Welterbe beeinträchtigen. Viele Einzelentscheidungen können über Jahre **Stadtbild, Sichtbeziehungen, Dachlandschaften und Maßstäblichkeit schrittweise verändern**.

Gleichzeitig darf Welterbeschutz Entwicklung nicht verhindern. Der UNESCO-Ansatz zum **Historic Urban Landscape** verbindet den Schutz des kulturellen Erbes ausdrücklich mit sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung.

UNESCO – Historic Urban Landscape

Graz braucht daher verlässliche und fachlich starke Strukturen, die Schutz und Entwicklung zusammenführen.

4. Der besondere Wert der interdisziplinären Kommission

Die Stärke der ASVK liegt gerade in ihrer **interdisziplinären Zusammensetzung**. Fragen der Altstadterhaltung sind selten ausschließlich architektonische Fragen. Städtebau, Architektur, Kunst- und Baugeschichte, Denkmalschutz und die langfristige Entwicklung der unterschiedlichen Schutzzonen und des Stadtbildes müssen gemeinsam betrachtet werden.

Die ASVK ist entsprechend interdisziplinär besetzt. Ihre Mitglieder werden aus unterschiedlichen Fachbereichen und von unterschiedlichen Institutionen jeweils für die Periode einer Landesregierung entsendet. Jedes Mitglied darf maximal für zwei Perioden in der Kommission tätig sein. Planende Mitglieder haben bei der Behandlung eigener Projekte die Sitzung zu verlassen.

Diese Struktur verbindet unterschiedliche fachliche Perspektiven mit institutioneller Unabhängigkeit und einem geregelten Umgang mit möglichen Befangenheiten.

Eine Kommission ermöglicht:

- unterschiedliche fachliche Perspektiven in einer gemeinsamen Beurteilung,
- Kontinuität und Vergleichbarkeit über einzelne Projekte hinaus,
- einen fachlichen Diskurs bei komplexen oder strittigen Vorhaben,
- eine vom Standpunkt einer einzelnen Person unabhängige Beurteilung,
- institutionelles Wissen über frühere Entscheidungen und Entwicklungen sowie

eine konsistente Betrachtung der langfristigen und kumulativen Auswirkungen auf die Altstadt.

Die Entsendung aus unterschiedlichen Fachbereichen und Institutionen – Stadt Graz, ZT Kammer, Wirtschaftskammer, TU Graz und Universität Graz – **gewährleistet, dass unterschiedliche fachliche Perspektiven und Erfahrungen in die Beurteilung einfließen und zu einer** interdisziplinären Gesamtbetrachtung **zusammengeführt werden. Einzelgutachten können diese interdisziplinäre und kontinuierliche Beurteilung strukturell nicht in gleicher Weise gewährleisten.**

5. Wirtschaft und Investitionssicherheit

Die historische Altstadt ist Wirtschaftsfaktor

Die Grazer Altstadt ist Kulturerbe, Lebensraum und Wirtschaftsfaktor. Sie prägt den Tourismus und das internationale Image der Stadt, ist Standort für Handel, Gastronomie, Dienstleistungen und Unternehmen und zugleich ein Raum erheblicher privater und öffentlicher Investitionen. **Altstadterhaltung und wirtschaftliche Entwicklung sind daher keine Gegensätze.**

Die historische Altstadt ist zugleich Ausdruck einer über Generationen gewachsenen Bau- und Alltagskultur und damit auch Teil des volkskulturellen Erbes der Steiermark.

2025 verzeichnete Graz **1.465.754 Nächtigungen**.

Graz Tourismus – Tourismusbilanz 2025

Bei angenommenen durchschnittlichen Ausgaben pro Nächtigung ergeben sich folgende Größenordnungen:

Ausgaben pro Nächtigung	Jährliches Ausgabenvolumen
€ 150	€ 219,9 Mio.
€ 175	€ 256,5 Mio.
€ 200	€ 293,2 Mio.

Diese Beträge sind selbstverständlich **nicht mit einer unmittelbar durch die ASVK erzeugten Wertschöpfung gleichzusetzen**. Sie zeigen aber die wirtschaftliche Dimension eines Tourismus, für den historische Altstadt, Baukultur, Kulturangebot und UNESCO-Welterbe wesentliche Attraktivitätsfaktoren sind.

Dass der Erhalt historischer Stadtqualität auch wirtschaftliche Bedeutung hat, ist durch Untersuchungen belegt. Historische Stadtstrukturen können zur Standortattraktivität beitragen und sich positiv auf Investitionen und Immobilienwerte auswirken.

Historic England – Heritage and Economy

Bauen in den Schutzzonen ist selbst ein Wirtschaftsfaktor

Die Schutzzonen sind kein musealer Raum. Dort wird investiert, saniert, umgebaut und neu gebaut. Diese Investitionen schaffen Aufträge für Planung, Bauwirtschaft, Gewerbe und Handwerk und damit regionale Wertschöpfung.

Gerade deshalb sind klare und möglichst früh bekannte fachliche Rahmenbedingungen wirtschaftlich relevant. Werden grundlegende Konflikte erst spät erkannt, entstehen Kosten durch Umplanungen, zusätzliche Fachplanungen, Verzögerungen und Finanzierung. Frühzeitige fachliche Abstimmung ist daher nicht nur Qualitätssicherung, sondern auch ein Beitrag zu Planungs- und Investitionssicherheit.

Ein verlässliches Qualitätssicherungssystem schützt nicht nur das historische Erbe, sondern schafft zugleich Planungssicherheit für Investitionen und qualitätsvolles Bauen in den Schutzzonen.

6. Warum das Kommissionsprinzip fachlich sinnvoll ist

Die unter Punkt 4 dargestellte interdisziplinäre Gesamtbeurteilung wird durch weitere Funktionen des Kommissionsprinzips ergänzt: das Mehr-Augen-Prinzip, die Möglichkeit frühzeitiger Voranfragen und die kontinuierliche Beurteilungspraxis. Diese Faktoren tragen wesentlich zu Qualität, Nachvollziehbarkeit und Planungssicherheit bei.

Mehr-Augen-Prinzip

Eine einzelne Sachverständigenperson kann fachlich hochqualifiziert sein. Bei Architektur- und Stadtbildfragen bestehen jedoch Wertungsspielräume. Das Kommissionsprinzip reduziert die Abhängigkeit von der fachlichen oder gestalterischen Auffassung einer einzelnen Person.

Gerade bei langfristigen oder irreversiblen Auswirkungen auf das Stadtbild ist das Mehr-Augen-Prinzip ein wesentliches Qualitätsmerkmal

Planungssicherheit durch Voranfragen

Die aktuelle Struktur der ASVK bietet den Bauwerber:innenn auch die Möglichkeit, Voranfragen zu stellen, bevor ein aufwendiges Bauverfahren gestartet werden muss. Die frühzeitige fachliche Abstimmung ermöglicht es, Probleme zu erkennen, bevor erhebliche Planungsleistungen und Kosten entstanden sind. Dadurch können Umplanungen, zusätzliche Gutachten, Verzögerungen und Rechtsmittel vermieden werden.

Einzelgutachten und ihre Grenzen

Einzelgutachten können bei klar abgegrenzten Fragestellungen sinnvoll sein. Bei fachübergreifenden Fragestellungen können jedoch mehrere Gutachten erforderlich sein. Mehrere Einzelgutachten ergeben noch keine interdisziplinäre Gesamtbeurteilung. Unterschiedliche Einschätzungen müssen koordiniert, gewichtet und zu einer Entscheidung zusammengeführt werden. Entscheidend ist daher, wie diese Funktion in einem alternativen System sichergestellt wird.

Auch ein Ortsbildbeirat ist nicht allein aufgrund seiner Bezeichnung gleichwertig. Entscheidend sind seine tatsächlichen Aufgaben, seine Zusammensetzung, seine Rechtsstellung und seine Arbeitsweise.

Maßstab für ein alternatives Modell muss sein, ob es die wesentlichen Funktionen des bestehenden Qualitätssicherungssystems zumindest gleichwertig erfüllt.

7. Österreichischer Vergleich: Interdisziplinäre Gremien sind kein Grazer Sonderweg

Der Blick in andere Bundesländer zeigt keinen generellen Trend, sensible Altstadt-, Stadtbild- oder Welterbefragen auf Einzelgutachten zu reduzieren.

Salzburg

Salzburg ist aufgrund seiner historischen Altstadt und des UNESCO-Welterbestatus besonders gut mit Graz vergleichbar. Das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz sieht eine gesetzlich eingerichtete Sachverständigenkommission mit mehreren Fachrichtungen vor.

§ 11 Salzburger Altstadterhaltungsgesetz – Sachverständigenkommission

Salzburg verbindet das Kommissionsprinzip zugleich mit einer Differenzierung der Verfahren.

§ 12 Salzburger Altstadterhaltungsgesetz – Aufgaben der Kommission

Salzburg zeigt damit, dass Verfahrenseffizienz und Kommissionsprinzip miteinander vereinbar sind.

Wien

Wien verfügt über einen zwölfköpfigen **Fachbeirat für Stadtplanung, Stadtgestaltung und Welterbe**, in dem unterschiedliche Disziplinen vertreten sind.

§ 3 Bauordnung für Wien – Fachbeirat

Bei Bauvorhaben, die geeignet sind, eine UNESCO-Welterbestätte in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu beeinträchtigen, ist der Fachbeirat beizuziehen.

§ 67 Bauordnung für Wien – Welterbe

Tirol und Kärnten

Auch das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz sieht einen Sachverständigenbeirat mit unterschiedlichen fachlichen Kompetenzen vor.

Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021

Das Kärntner Ortsbildpflegegesetz sieht Ortsbildpflegekommissionen vor.

Kärntner Ortsbildpflegegesetz

Interdisziplinäre Fachgremien sind kein Grazer Sonderweg. Gerade bei komplexen Altstadt-, Stadtbild- und Welterbefragen setzen auch andere Bundesländer auf kollegiale Fachstrukturen. Salzburg, Wien, Tirol und Kärnten dienen hier als Beleg dafür, dass die kollegiale und interdisziplinäre Qualitätssicherung kein Grazer Sondermodell ist.

8. Gesetzlicher Auftrag und tatsächliche Leistung der ASVK

Das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 sieht ausdrücklich die Einrichtung einer **Altstadt-Sachverständigenkommission** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vor.

Ihre Aufgaben umfassen insbesondere Gutachten zu Bauvorhaben, Stellungnahmen bereits vor Einbringung eines Bewilligungsansuchens, Stellungnahmen zu Flächenwidmungs- und

Bebauungsplänen, Mitwirkung bei Architekturwettbewerben und Vorschläge zu grundsätzlichen Fragen der Altstadterhaltung.

Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 – geltende Fassung

Die Zusammensetzung ist bewusst interdisziplinär angelegt. § 13 GAEG nennt insbesondere Architektur, Städtebau, Geschichte und Kunstgeschichte und verlangt ein ausgewogenes Verhältnis historischer und gestaltender Fachrichtungen.

§ 13 GAEG 2008

Der tatsächliche Aufwand und Leistungen der ASVK

Zwischen April 2025 und Juli 2026 fanden **30 Sitzungen** mit einer Dauer von jeweils rund fünf bis sechs Stunden statt.

Im selben Zeitraum wurden rund **880 Gutachten und Voranfragen** behandelt.

Bei 30 Sitzungen wurden durchschnittlich rund **29 Gutachten bzw. Voranfragen je Sitzung** behandelt.

Für die fachliche Bearbeitung weist die ASVK einen Gesamtaufwand von bis zu **6.160 Stunden** aus. Zusätzlich fallen für Vorsitz, Vor- und Nachbereitung sowie Ausfertigung der geprüften Gutachten und Stellungnahmen rund **515 Stunden** an.

Die Tätigkeit erschöpft sich damit keineswegs in der Teilnahme an Sitzungen. Voranfragen, Abstimmungen und projektbezogene Gespräche ermöglichen es, Projekte frühzeitig fachlich zu begleiten und tragfähige Lösungen zu entwickeln.

9. Sachverständigentätigkeit ist keine Aufsichtsratstätigkeit

Die ASVK ist gesetzlich als **Sachverständigenkommission** eingerichtet. Ihre Mitglieder prüfen Unterlagen, beurteilen Projekte und erarbeiten konkrete Gutachten und Stellungnahmen.

Im Schreiben der Abteilung 9 des Landes Steiermark vom 9. Juli 2026, GZ **ABT09-221874/2026-15**, wird erläutert, dass sich die Entschädigung der ASVK über die Entschädigungsregelung des Kulturkuratoriums an der Richtlinie über die **„Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften"** orientiert.

Genau dieser Vergleich ist inhaltlich zu hinterfragen.

Für Aufsichtsräte einer GmbH bestimmt § 30j GmbHG:

„Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen."

Aufsichtsräte erfüllen damit im Kern Überwachungs-, Kontroll- und Zustimmungsfunktionen. Das GmbHG ermöglicht dem Aufsichtsrat für bestimmte Prüfungen sogar die Beauftragung besonderer Sachverständiger. **Aufsichtstätigkeit und Sachverständigentätigkeit sind somit auch funktional voneinander zu unterscheiden.**

§ 30j GmbHG – Aufgaben des Aufsichtsrates

Eine Richtlinie für die Aufwandsentschädigung von Aufsichtsgremien ist kein sachgerechter alleiniger Maßstab für die ASVK. Wer konkrete Sachverständigenleistungen und fachlich belastbare Gutachten verlangt, muss diese Tätigkeit auch als solche bewerten.

10. Angemessene Rahmenbedingungen sind Voraussetzung für Qualität

§ 13 Abs. 7 GAEG sieht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der ASVK ausdrücklich einen Anspruch auf eine **angemessene Entschädigung** vor.

§ 13 GAEG 2008 – Entschädigung

Nach der vorliegenden Leistungsaufstellung ergibt sich unter Berücksichtigung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes ein effektiver Nettostundenwert von lediglich rund **€ 5 bis € 8**.

Die nunmehrige Reduktion der Vergütung ist jedoch lediglich der **Anlassfall**, der ein grundsätzliches Problem sichtbar macht. Bereits die bisherige Entschädigung stand in keinem angemessenen Verhältnis zu Qualifikation, Arbeitsaufwand und Verantwortung.

Unzureichende Rahmenbedingungen gefährden langfristig die Gewinnung und Bindung hochqualifizierter Sachverständiger und damit die Funktionsfähigkeit des Systems.

Die Vergütungsfrage ist keine persönliche Honorarfrage einzelner Mitglieder, sondern eine Frage der Qualität und Funktionsfähigkeit des Systems.

11. Einzelgutachten sind auch wirtschaftlich nicht automatisch günstiger

Vor einer Systemänderung ist ein transparenter **Vollkostenvergleich** erforderlich.

Bei Einzelgutachten wären insbesondere einzurechnen:

- marktübliche Sachverständigenhonorare,
- Aktenstudium und Ortsaugenscheine,
- Gutachtenerstellung,
- ergänzende Gutachten anderer Disziplinen,
- Abstimmung mehrerer Gutachter:innen,
- zusätzlicher Koordinationsaufwand der Verwaltung,
- Ergänzungs- und Gegengutachten sowie
- mögliche Verfahrens- und Rechtsmittelkosten udgl.

Bei komplexen Projekten kann eine einzelne Fachperson die erforderlichen Disziplinen nicht vollständig abdecken. Mehrere Einzelgutachten müssen dann wiederum zusammengeführt und gegeneinander abgewogen werden.

Ein Einzelgutachtensystem darf erst dann als wirtschaftlicher bezeichnet werden, wenn seine tatsächlichen Vollkosten einschließlich Koordination, ergänzender Fachgutachten und möglicher Folgekosten den Kosten des bestehenden Systems gegenübergestellt wurden.

12. Das neue Ortsbildschutzgesetz als Chance

Die aktuelle Diskussion sollte nicht nur die bestehende ASVK betreffen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse müssen sich auch in einem **neuen Ortsbildschutzgesetz** niederschlagen.

Ein neues Gesetz bietet die Chance, die fachlichen Stärken des bestehenden Systems zu sichern und gleichzeitig Verfahren effizienter zu gestalten.

Aus unserer Sicht sollten insbesondere folgende Grundsätze abgesichert werden:

- Interdisziplinarität und Mehr-Augen-Prinzip
- institutionelle Kontinuität
- unabhängige fachliche Beurteilung
- klare Gutachtensfunktion und rechtliche Stellung
- Welterbekompetenz

- frühzeitige Voranfragen und Beratung
- transparente und einheitliche Beurteilungskriterien
- effiziente, der jeweiligen Fragestellung angemessene Verfahren
- angemessene Rahmenbedingungen für Sachverständigentätigkeit

Auch kleinere Eingriffe tragen in ihrer Summe zur Entwicklung des Stadtbildes bei. Das bedeutet nicht, dass jeder Fall denselben Bearbeitungsaufwand erfordert.

Ein bewährtes System kann und soll daher weiterentwickelt werden. Dabei kann insbesondere geprüft werden, bei welchen Vorhaben und Fragestellungen eine Befassung durch die Kommission erforderlich ist und wo einfachere oder abgestufte Verfahrenswege fachlich vertretbar sind. Klar gelagerte Fälle können rascher behandelt werden, komplexe oder besonders sensible Vorhaben erfordern eine entsprechend vertiefte Befassung. Die fachlichen Maßstäbe und die Einbindung in die kontinuierliche Beurteilungspraxis müssen dabei erhalten bleiben.

Auch Digitalisierung, standardisierte Unterlagen, strukturierte Vorprüfungen und nachvollziehbare Beurteilungskriterien können Verfahren beschleunigen, **ohne die fachliche Qualitätssicherung zu schwächen.**

Das neue Ortsbildschutzgesetz sollte ein modernes und effizientes System schaffen, das Welterbeschutz, Baukultur, wirtschaftliche Entwicklung und Planungssicherheit verbindet.

Schlussfolgerung und Positionen

Die vorliegenden fachlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und welterbebezogenen Grundlagen sprechen für den **Erhalt der ASVK als interdisziplinäres Sachverständigengremium und für ihre zeitgemäße Weiterentwicklung**.

Ein neues Ortsbildschutzgesetz sollte daher die wesentlichen Qualitätsmerkmale der ASVK – insbesondere Interdisziplinarität, Mehr-Augen-Prinzip, unabhängige fachliche Beurteilung, institutionelles Wissen und kontinuierliche Beurteilungspraxis – gesetzlich absichern.

Gleichzeitig sollten die bestehenden Verfahren überprüft und dort weiterentwickelt werden, wo dies ohne Qualitätsverlust möglich ist. Dazu gehören insbesondere abgestufte Verfahren, raschere Abläufe bei klar gelagerten Fällen, frühzeitige Beratung, transparente Beurteilungskriterien und digitale Prozesse.

Einzelgutachten können für klar abgegrenzte Fragestellungen eine sinnvolle Ergänzung darstellen. Sie sollten jedoch nicht an die Stelle jener kommissionellen Beurteilung treten, bei der eine interdisziplinäre Gesamtbetrachtung erforderlich ist.

Für die qualifizierte Sachverständigentätigkeit sind angemessene Rahmenbedingungen sicherzustellen. Auch allfällige alternative Modelle sind vor einer grundlegenden Systemänderung hinsichtlich ihrer fachlichen Gleichwertigkeit und ihrer tatsächlichen Vollkosten nachvollziehbar zu prüfen.

Ziel sollte eine weiterentwickelte ASVK sein, die den Schutz des Grazer Altstadt- und Ortsbildes sowie des UNESCO-Welterbes mit qualitätsvollem, planbarem und rechtssicherem Bauen verbindet.

Die Unterzeichnenden bzw. ihre Institutionen sowie Mitglieder der ASVK stehen bereit, ihre fachliche Expertise und langjährige Erfahrung in diesen Weiterentwicklungsprozess einzubringen.

Arch. Dipl.-Ing. Rainer Wührer
Präsident der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten

Univ.-Prof. Dr. phil. Arne Ziegler
Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, **Karl-Franzens-Universität Graz**

Univ.-Prof. DiplArch Petra Petersson
Dekanin der Fakultät für Architektur der Technischen Universität Graz

Ergeht an:
die Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung
die Mitglieder der Grazer Stadtregierung

Zur Information und weiteren Kommunikation:
ausgewählte Medien sowie entsendende und weitere relevante Institutionen